



STADT KALTENKIRCHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 „INDUSTRIEGBIET - SÜD“

FÜR DEN BEREICH

zwischen Kisdorfer Weg, AKN-Bahnlinie und
Industriegleis sowie zwischen Kisdorfer Weg und
Graffweg und die Aufhebung des Bebauungs-
planes Nr. 6 für diesen Bereich

BEGRÜNDUNG

Planverfasser:

bis zum Anzeigeverfahren
aufgestellt: 28.09.1990, ergänzt: 03.06.1991

Diedrichsen, Hoge, Becker, Tennert
Architekten + Stadtplaner
Herderstraße 2
24116 Kiel

Behebung von Rechtsverstößen
ergänzt und berichtigt: 10.03.1993 und 09.11.1993

Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -
Abt. Bauamt
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen

ab 2. eingeschränkter Beteiligung und
Endgültige Planfassung
erstellt und ergänzt: 05.01.1996

Architekten Contor
Ferdinand - Ehlers + Partner
Burg 7A
25524 Itzehoe

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Peter Scharlibbe

Inhaltsverzeichnis

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Planungsrechtliche Voraussetzungen, Planungserfordernis
3. Städtebauliche Zielsetzung und Nutzung
4. Altlasten
5. Eingriffsregelung und Grünordnung
6. Verkehr
7. Ver- und Entsorgung
8. Immissionsschutz
9. Brandschutz
10. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes
11. Nachrichtliche Übernahmen

Anlagen

Eigentümergeverzeichnis

Anlage zu § 3 und Anhang zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Art. 11 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446)

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 wird begrenzt durch den Kisdorfer Weg und Graffweg im Nordosten, die AKN-Linie im Westen, das Industriegleis im Südwesten.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt eine Fläche von insgesamt ca. 29 ha, davon (lt. Eigentümerverzeichnis)

222.048 m² eingeschränktes Industriegebiet GI_(e)

4.771 m² Flächen für den Gemeinbedarf (Feuerwehr)

33.639 m² Flächen für Bahnanlagen (AKN)

35.938 m² Verkehrsflächen

16.373 m² davon Ortsdurchfahrt Kisdorfer Weg (K 97)

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen, Planungserfordernis

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 ist Teil des alten, im Jahr 1964 genehmigten, rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet „Industriegebiet-Süd“. Da es sich bei dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 40 um eine Neuaufstellung handelt, werden damit für diesen Bereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 aufgehoben. Damit erübrigt sich ein gesondertes Aufhebungsverfahren.

Der Bebauungsplan Nr. 40 wird auf der Grundlage des geltenden Flächennutzungsplanes einschließlich der genehmigten Änderungen aufgestellt und enthält lediglich Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung, nicht jedoch zu überbaubaren Flächen und Verkehrsflächen, so daß es sich hier nicht um einen qualifizierten Bebauungsplan i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB, sondern um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 2 BauGB handelt.

Das „Entwicklungsgebot“ nach § 8 Abs. 2 BauGB, Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln, kann mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 auch dann eingehalten werden, obwohl kleinere Bereiche im Nordwesten und Südosten des Plangebietes von den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes abweichen. Das „Entwicklungsgebot“ gibt der Gemeinde eine gewisse gestalterische Freiheit, die sich als

eine von Gestaltungsfreiheit gekennzeichnete planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption versteht.

Abweichungen des Bebauungsplanes vom geltenden Flächennutzungsplan sind insoweit vom Begriff des Entwickelns gesichert, als sie sich aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planungsebene rechtfertigen und der Bebauungsplan trotz Abweichungen der Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 und gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 für diesen Teilbereich werden die Grundaussagen des geltenden Flächennutzungsplanes im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 8 i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB weiterentwickelt und parzellenscharf wie folgt konkretisiert. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Änderung und Ergänzung der AKN-Betriebswerkstatt am nordwestlichen Plangebietsrand wurden Flächen für Bahnanlagen in einem verhältnismäßig geringen Flächenumfang benötigt. Mit Planfeststellungsbeschluß werden diese Flächen als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan Nr. 40 aufgenommen und entziehen sich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB somit den Festsetzungs- und Darstellungsmöglichkeiten der gemeindlichen Bauleitplanung. Im südöstlichen Plangebiet zwischen Kisdorfer Weg und Ochsenweg steht durch Auslagerung des Bauhofs an den nördlichen Standrand nunmehr eine kleinere Fläche als eingeschränktes Industriegebiet zur Verfügung. Die industrielle Nutzung der Fläche stellt eine der Umgebung entsprechende Fortentwicklung der bisherigen gewerblichen Nutzung dar und führt aufgrund der geringen Flächengröße zu keiner wesentlichen Veränderung der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Bodennutzung. Somit werden insgesamt die Grundzüge des geltenden Flächennutzungsplanes eingehalten und im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB auf der Planungsebene der Bebauungsplanung flächenscharf konkretisiert. Die geringfügigen Abweichungen werden in die in Aufstellung befindliche Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufgenommen und entsprechend den Flächenabgrenzungen des Bebauungsplanes Nr. 40 in der Planzeichnung dargestellt.

Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 LNatSchG umgehend bzw. gleichzeitig mit Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen, die erstmalig oder schwerer als bisher geplant Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten, einen Landschaftsplan aufzustellen, besteht für den Bebauungsplan Nr. 40 nach dem gemeinsamen Runderlaß zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vom 08.11.1994 (Amtsbl. Schl.-H. 1994 S. 582) nicht, da das Entwicklungsgebot mit dem Bebauungsplan eingehalten wird. Somit bedarf es gemäß Ziffer 2.2.4 Abs. 2 Satz 2 Runderlaß in diesem Planungsfall keines vorangehenden Landschaftsplanes.

Der Plangeltungsbereich ist bereits heute überwiegend mit Gewerbe- und Industriebetrieben bebaut. Der alte B-Plan Nr. 6 für das „Industriegebiet Süd“

der ehemaligen Gemeinde Kaltenkirchen wurde auf der Grundlage der Bau-nutzungsverordnung 1962 aufgestellt. Als Folge dieser alten Vorschrift könnten weitere großflächige Handelseinrichtungen entstehen wie nördlich des Kisdorfer Weges im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 35. Um dies auszuschließen und um eine nachteilige Umstrukturierung des Gebietes zu verhindern, wird eine Neuaufstellung auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung 1990 mit dem Bebauungsplan Nr. 40 vorgenommen. Mit dieser Nutzungseinschränkung werden die Ziele der Regional- und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eingehalten.

3. Städtebauliche Zielsetzung und Nutzung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 soll die Gewerbefunktion gestärkt werden, d.h. Fremdnutzungen wie z.B. Einzelhandelsnutzungen sollen ausgeschlossen werden. Ausnahmsweise wird jedoch gestattet, daß in begrenztem Rahmen die Gewerbebetriebe ihre Produkte direkt vermarkten dürfen oder z.B. Ausstellungsräume vorhalten können. Dieser Nutzungsanteil wird jedoch textlich auf maximal 100 m² flächenmäßig begrenzt. Die ursprünglich im Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzte Baumassenzahl von 9,0 als Höchstziffer ist überzogen und kann heute überwiegend nicht mehr erreicht werden.

Der Bestand der vorhandenen Nutzungen erreicht im Höchstfall ca. 2,4 als Baumassenzahl. Unter Berücksichtigung eines angemessenen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungsrahmens für die Betriebe setzt die Stadtvertretung die Baumassenzahl nunmehr mit 5,0 als Mittelwert fest. Weitgehende erhebliche Erneuerungen oder Erweiterungen sind nicht zu erwarten, da die Bebauung des Gebietes zum größten Teil abgeschlossen ist.

Die vorhandene Nutzungsstruktur dieses Bebauungsgebietes sowie des Gebietes nördlich des Kisdorfer Weges (B-Plan 35 „Ohland“) bedarf eines gewissen Schutzes. Bisher sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 keine Betriebe im Sinne der Anlage zu § 3 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVP) vorhanden. Außer der gewerblichen Nutzung sind dort Gemeinbedarfseinrichtungen (Feuerwache) sowie ein Restaurant und z.T. Wohnbebauung/Wohnungen vorhanden. Das unmittelbar angrenzende Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 35 wird geprägt durch überörtliche, großflächige Einzelhandelseinrichtungen.

Um wie bisher die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn-, Arbeitsverhältnisse und Einkaufsverhältnisse zu bewahren sowie die Sicherheit der Bevölkerung in diesem Umfeld zu gewährleisten, werden im Text (Teil B) immissionsträchtige Vorhaben, die i.S.d.UVP der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 ausgeschlossen. Solche Vorhaben sind z.B. kerntechnische Anlagen, bestimmte Rohstoffgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen usw. Eine ab-

schließende Aufzählung findet sich in § 3 UVPG i.V.m. der Anlage zu § 3 UVPG und ist zur näheren Erläuterung der Begründung als Anlage beigefügt.

Die Stadtvertretung hat nach eingehender Beratung und auf Grundlage der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB beschlossen, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die festgesetzten Industriegebiete im Sinne von § 9 BauNVO abzusehen. Ausgehend von dem begrenzten Planungserfordernis die vorhandene, gewerblich-industriell genutzte Bebauungsstruktur zu sichern und Fehlentwicklungen in Form von Einzelhandelsentwicklungen entgegenzuwirken, wird der Bebauungsplan Nr. 40 in „planerischer Zurückhaltung“ als einfacher Bebauungsplan aufgestellt. Ziel ist es vor allem, durch Nutzungsbeschränkungen (Ausschluß von Einzelhandelseinrichtungen) und durch eine angemessene Baumassen- und Grundflächenzahl eine städtebauliche Entwicklung im Sinne des „Ordnungsprinzips“ nach § 1 Abs. 3 BauGB planungsrechtlich zu sichern. Ein Regelungsbedürfnis darüber hinaus besteht nach Auffassung der Stadtvertretung aufgrund der bestehenden Bebauungsstruktur nicht. Aus diesem begrenzten Planungserfordernis ergibt sich auch der Konkretisierungsgrad, mit dem der Bebauungsplan Nr. 40 auf seine Umweltverträglichkeit hin geprüft werden muß.

Da vorhabenbezogene Nutzungen im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, sondern einem nachfolgenden bereichsspezifischen Verfahren, soweit sie aufgrund des Ausschlusses von immissionsträchtigen Vorhaben gemäß Anlage zu § 3 UVPG nicht textlich ausgeschlossen sind, zur Bewältigung überlassen werden, ist eine obligatorische UVP in der Bebauungsplanung nicht erforderlich. Es genügt, wenn sie im bereichsspezifischen Verfahren, wenn erforderlich, erfolgt. Eine derartige planerische Zurückhaltung trägt dem Umstand Rechnung, daß zur langfristigen Verwirklichung der Gebietskategorie eines eingeschränkten Industriegebiets GI_(e) weiteres Verwaltungshandeln insbesondere in Form von Genehmigungen erforderlich sind. Was die Fachbehörden im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren auf Grundlage umfangreicher Daten leisten, würde ein Bebauungsverfahren überfordern. Das Maß der gebotenen Konkretisierung hängt wesentlich von der Art der jeweiligen Festsetzungen ab, die sich nach den Umständen des Einzelfalls, d.h. nach den Planungszielen und örtlichen Verhältnissen richtet.

In dem von § 1 Abs. 3 und § 9 BauGB gezogenen Rahmen des städtebaulichen Erforderlichen und des abschließenden Festsetzungskatalog bestimmt die Gemeinde in planerischer Gestaltungsfreiheit, welches Maß an Konkretisierung festzusetzen ist. Aus den vorgenannten Planungszielen und Regelungsbedürfnissen des Bebauungsplanes Nr. 40 ist unter Anwendung des § 30 Abs. 2 BauGB bei einer planerischen Zurückhaltung ein Erfordernis für eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bebauungsplanung nicht gegeben.

4. Altlasten

Im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 40 „Industriegebiet-Süd“ sind folgende Altlastenverdachtsflächen bekannt:

1. Kisdorfer Weg 15, 21, 23, 24, 25, 26, 34 und 36
2. Rudolf-Diesel-Straße 1 und 2
3. Werner-von-Siemens-Straße 2, 3, 4, 5, 6 und 8

Die Einstufung dieser Flächen als altlastenverdächtige Standorte wurde von der unteren Wasserbehörde auf Grundlage der Kartei der Gewerbeanmeldungen der Stadt Kaltenkirchen erarbeitet. Entscheidend für das Kriterium „altlastenverdächtige Fläche“ ist dabei der Umstand, daß aufgrund der gewerblichen Nutzung potentielle Gefährdungen für die Umweltmedien Boden, Wasser und Luft auf diesen Flächen anzunehmen sind.

Die Prüfung der bisherigen Nutzungen hat ergeben, daß mögliche Altlasten mit der geplanten (bzw. schon gegebenen) Nutzung als eingeschränktes Industriegebiet vereinbar sind.

Sofern eine Nutzungsänderung für die aufgezeigten Flächen im Rahmen von Abbruch- oder Bauanträgen erfolgt, sind gutachterliche Untersuchungen vom Grundstückseigentümer zu veranlassen und das Ergebnis der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Ebenfalls ist die genaue Verfahrensweise der gutachterlichen Arbeiten mit der unteren Wasserbehörde im Vorwege der Baumaßnahmen abzustimmen.

5. Eingriffsregelung und Grünordnung

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 ist eine Inanspruchnahme von Flächen in der „offenen Landschaft“ nicht verbunden. Das Plangebiet liegt im innerstädtischen Siedlungsgefüge und ist bereits weitestgehend bebaut oder durch sonstige Nutzungen intensiv genutzt. Somit sind mit Realisierung der durch den Bebauungsplan Nr. 40 vorbereiteten Vorhaben bzw. Erweiterungen im Bestand die Tatbestandsmerkmale eines naturschutzrechtlichen Eingriffs, der nach § 8 Abs. 1 BNatSchG als Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, nicht verbunden.

Auch die Eingriffsregelung gemäß § 8a BNatSchG i.V.m. dem LNatSchG und dem daraus abgeleiteten gemeinsamen Runderlaß vom 08.11.1994 ist auf die mit dem Bebauungsplan Nr. 40 vorbereiteten Eingriffen nicht anzuwenden, da es sich bei den Bauflächenausweisungen um Vorhaben handelt, für die nach § 34 BauGB „Baurecht“ besteht und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht als Eingriffe anzusehen sind. Eine Eingriffsprüfung sollte dann nicht mehr stattfinden, wenn die zulässige bauliche

Nutzung in Übereinstimmung mit § 34 BauGB in einer rechtsverbindlichen städtebaulichen Planung, hier durch den Bebauungsplan Nr. 40, festgeschrieben oder eine andere bauliche Nutzungsmöglichkeit festgesetzt wird. So sind gemäß Ziffer 1.2 Runderlaß keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen in der verbindlichen Bauleitplanung festsetzbar bzw. im Baugenehmigungsverfahren einforderbar. Dementsprechend ist ein Grünordnungsplan der gemäß Ziffer 2.2.4 Abs. 3 des Runderlasses eine vertiefende Darstellung für Teilbereiche vornimmt, in diesem Planungsfall nicht erforderlich.

Von einer Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen wird, da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 40 um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 2 BauGB handelt, aus Gründen der „planerischen Zurückhaltung“ Abstand genommen. Maßnahmen der Eingriffsvermeidung und -minimierung werden bei Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben im übrigen nach § 34 BauGB im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg geprüft und ggf. festgesetzt.

6. Verkehr

Die Verkehrsinfrastruktur ist vorhanden. Die Baugebiete liegen an der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße Nr. 97 (Kisdorfer Weg) und an den Gemeindestraßen Rudolf-Diesel-Straße und Werner-von-Siemens-Straße. Die Verkehrsflächen werden jedoch nicht festgesetzt.

7. Ver- und Entsorgung

7.1 Schmutzwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral.

Alle Grundstücke sind durch Ortssatzung mit Anschluß- und Benutzungszwang an die zentrale Ortsentwässerung angeschlossen.

7.2 Regenwasserbeseitigung

Die vorhandene Regenwasserkanalisation innerhalb des Trennsystems entwässert in bereits vorhandene Regenwasserrückhaltebecken, die wiederum in die vorhandene Vorflutsysteme Ohlau und Krückau entwässern. Nachweise über die ausreichende Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers werden gemäß WHG bzw. LWG der internen Wasserbehörde im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren vorgelegt. Für das gesamte Stadtgebiet wird zur Zeit ein Generalentwässerungsplan aufgestellt, in dem für alle

Einleitstellen von Niederschlagswasser der entsprechende Nachweis vorgelegt wird, wobei gemäß § 7 WHG Maßnahmen zu treffen sind, die den landwirtschaftlichen Abfluß von Oberflächenwasser auf maximal 60 l/s x km² beschränken.

7.3 Frischwasserversorgung

Die Stadt Kaltenkirchen ist an die zentrale Wasserversorgung des Zweckverbandes Kaltenkirchen/Henstedt-Ulzburg mit Anschlußzwang für alle Grundstücke angeschlossen.

7.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises Segeberg und wird zentral durch den Wege- und Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg durchgeführt.

7.5 Erdgasversorgung

Die Erdgasversorgung erfolgt durch die Hamburger Gaswerke GmbH. Hoch- und Mitteldruckgasleitungen liegen in der öffentlichen Verkehrsfläche des Kisdorfer Weges. Alle Grundstücke können an die Erdgasversorgung angeschlossen werden.

7.6 Stromversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgt die SCHLESWAG das Gebiet der Stadt Kaltenkirchen mit Strom. Die entsprechenden Trafostationen sind vorhanden.

8. Immissionsschutz

Immissionsschutzprobleme bestehen durch die Einbettung der Baugebiete in ein großräumliches Gewerbe- und Industriegebiet im wesentlichen nicht. Im nordöstlichen Anschluß an das Feuerwehrgebäude liegen gemischte Bauflächen. Beschwerden über Lärm- und Geruchsmissionen liegen der Stadt Kaltenkirchen bzw. dem Gewerbeaufsichtsamt Lübeck aus den letzten Jahren nicht vor, so daß aufgrund der vorhandenen Situation nicht von vorhandenen Gemengelagen bzw. von der Entstehung neuer Gemengelagen ausgegangen werden kann und muß. Da es sich beim Bebauungsplan Nr. 40 um einen einfachen Bebauungsplan handelt, wird im übrigen und hierzu gehört auch das jeweilige Emissionsverhalten der Vorhaben nach § 34 BauGB durch die entsprechenden Fachbehörden in den jeweiligen Genehmigungsverfahren entschieden. Eine Verschlechterung der Emissionssituation ge-

genüber dem bisherigen Zustand ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 nicht zu erwarten.

9. Brandschutz

Der Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kaltenkirchen. Die Feuerwache befindet sich innerhalb des Plangeltungsbereiches am nordwestlichen Plangebietsrand. Notwendige Hydranten für die Löschwasserversorgung stehen zur Verfügung. Das Löschwasser wird mit der erforderlichen Leistung für die Dauer von zwei Stunden aus dem Netz der Frischwasserversorgung entnommen und vom Zweckverband Kaltenkirchen/Henstedt-Ulzburg bereitgestellt.

9. Erschließung und Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Das Straßen- und Versorgungsnetz ist innerhalb des Plangeltungsbereichs vorhanden. Etwaige noch zusätzlich erforderliche Maßnahmen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften finanziert und entsprechende Anliegerbeiträge erhoben. Der Eigenanteil der Stadt Kaltenkirchen nach BauGB wird gegebenenfalls aus ordentlichen Haushaltsmitteln bestritten.

Verkehrsflächen werden in diesem einfachen Bebauungsplan nicht festgesetzt, daher können auch etwaige, noch anfallende Erschließungskosten nicht differenziert aufgeführt werden.

Zur Vorbereitung von grundstücksübergreifenden Bauvorhaben besteht die Möglichkeit der freiwilligen Bodenordnung. Wenn aufgrund freiwilliger Vereinbarungen kein diesbezügliches Ergebnis erzielt werden kann, beabsichtigt die Stadt Kaltenkirchen gemäß § 45 BauGB eine Umlegung vorzunehmen.

10. Nachrichtliche Übernahmen

Am nordwestlichen Plangebietsrand befinden sich Flächen für Bahnanlagen der Eisenbahn-Aktiengesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster (AKN) für die im Zuge einer AKN-Werkstattumstrukturierung ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist und zwischenzeitlich abgeschlossen wurde. Die entsprechenden Flächen werden untermehr gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Die AKN-Anlagen sind nach eigenen Angaben keine immissionsträchtigen Vorhaben, die im Sinne des UVPG der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Die an das Bahngelände angrenzenden Grundstücke sind gegenüber den Bahnanlagen ordnungsgemäß einzufriedigen, um ein unbefugtes Betreten und Befahren der AKN-Flächen zu verhindern. Anpflanzungen auf den Anliegergrundstücken dürfen den Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern oder gefährden.

Stadt Kaltenkirchen, den



.....
Bürgermeister

UVPG

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen die Vorhaben, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorhaben in die Anlage aufzunehmen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können,
2. Vorhaben unter Beachtung der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus der Anlage herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen.

Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(2) Soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen es erfordern, kann der Bundesminister der Verteidigung nach Richtlinien, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festzulegen sind, für Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen oder Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes zulassen. Dabei ist der Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sonstige Rechtsvorschriften, die das Zulassungsverfahren betreffen, bleiben unberührt. Der Bundesminister für Verteidigung unterrichtet den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jährlich über die Anwendung dieses Absatzes.

(3) Absatz 2 gilt nicht im Land Berlin.

Anlage zu § 3

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen für folgende Vorhaben:

1. Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt ist, sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer solchen Anlage, wenn von der Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht abgesehen wird und die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannte Schutzgüter haben kann;
2. Errichtung, Betrieb, Stilllegung, der sichere Einschluß oder der Abbau einer ortsfesten kerntechnischen Anlage sowie die wesentliche Änderung der Anlage oder ihres Betriebes, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 7 des Atomgesetzes bedürfen;
3. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes, die einer Planfeststellung nach § 9 b des Atomgesetzes bedürfen;
4. Errichtung und Betrieb einer Deponie sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes, die der Planfeststellung nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes bedürfen;
5. Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die einer Zulassung nach § 18 c des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen;
6. Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer sowie von Deich- oder Dammbauten, die einer Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen;
7. Bergbauliche Vorhaben, die der Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz bedürfen;
8. Bau und Änderung einer Bundesfernstraße, die der Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes oder eines Bebauungsplans nach § 9 des Baugesetzbuchs bedürfen;
9. Bau und Änderung von Anlagen einer Eisenbahn des Bundes, die einer Planfeststellung nach dem allgemeinen Eisenbahngesetz bedürfen;
10. Errichtung und jede Änderung einer Versuchsanlage, die nach den §§ 2 und 12 des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr der Planfeststellung bedürfen;

11. Bau und Änderung einer Straßenbahn, die der Planfeststellung nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes oder eines Bebauungsplans nach § 9 des Baugesetzbuchs bedürfen;
12. Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Planfeststellung nach § 14 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen;
13. Anlage und Änderung eines Flugplatzes, die der Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen;
14. Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen, soweit dafür eine Planfeststellung nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes erforderlich ist;
15. Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, für die Bebauungspläne aufgestellt werden;
16. Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage für den Ferntransport von Öl oder Gas sowie die wesentliche Änderung der Anlage oder ihres Betriebes, die der Genehmigung nach § 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen.

Anhang zu Nummer 1 der Anlage zu § 3

1. Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke und sonstige Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 200 Megawatt übersteigt.
2. Kühltürme bei einer ortsfesten kerntechnischen Anlage (Nummer 2 der Anlage zu § 3).
3. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle, soweit täglich 500 Tonnen Kohle oder mehr durchgesetzt werden.
4. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle, soweit täglich 500 Tonnen oder mehr durchgesetzt werden.
5. Anlagen zur Gewinnung von Öl oder Gas aus Schiefer oder anderen Gesteinen oder Sanden, soweit täglich 500 Tonnen oder mehr durchgesetzt werden.
6. Anlagen zur Herstellung von Zementklinker mit einer Leistung von 1000 Tonnen je Tag oder mehr.
7. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen: Im Falle von Asbestzementzeugnissen mit einer Leistung von jährlich mehr als 20 000 Tonnen Fertigerzeugnissen, von Reibungsbelägen mit einer Leistung von jährlich mehr als 50 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie – bei anderen Verwendungszwecken – von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 Tonnen im Jahr.
8. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen.

9. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen oder Nichteisenrohmetallen.
10. Anlagen
 - zur Stahlerzeugung und zugehörige Walzwerke,
 - zum Erschmelzen von Gußeisen oder Rohstahl mit einer Leistung von jährlich 200 000 Tonnen oder mehr.
11. Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle mit einer Leistung von jährlich 100 000 Tonnen oder mehr.
12. Eisen-Temper- oder Stahlgießereien, soweit die Anlagen im Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 10 betrieben werden.
13. Gießereien für Nichteisenmetalle, soweit die Anlagen im Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 11 betrieben werden.
14. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung, die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem verfahrenstechnischen Verbund stehen.
15. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen mit Hilfe elektrischer Energie.
16. Raffinerien für Erdöl ausgenommen Schmierstoffraffinerien.
17. Anlagen zum Brikettieren von Braun- und Steinkohle.
18. Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern mit einer Leistung von jährlich 200 000 Tonnen oder mehr sowie Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, mit einer Leistung von jährlich 10 000 Tonnen oder mehr.
19. Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammenspritzen mit einer Leistung von jährlich 100 000 Tonnen Rohgutdurchsatz oder mehr.
20. Schiffswerften für den Bau von Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen oder mehr.
21. Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit sie im Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 14 betrieben werden und Stoffe gehandhabt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 1 der Störfall-Verordnung vorliegen.
22. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen mit Hilfe des Sulfataufschlusses.

23. Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern.
24. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügeln oder zum Halten von Schweinen mit
 - a) 42 000 Legehennenplätzen,
 - b) 84 000 Junghennenplätzen,
 - c) 84 000 Mastgeflügelplätzen,
 - d) 1 400 Mastschweineplätzen oder
 - e) 500 Sauenplätzen oder mehr.

Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert. Erreicht die Summe der Vom-Hundert-Anteile einen Wert von 100, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bestände, die kleiner sind als jeweils 5 vom Hundert der in den Gruppen a) bis e) genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt.
25. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl.
26. Anlagen, die der Verwertung oder Behandlung von Abfällen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Abfallgesetzes dienen.
27. Abfallentsorgungsanlagen.